

413.211

Mittelschulverordnung (Änderung)

(vom 11. Dezember 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Ernennung

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Schulkommission stellt der Bildungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Ernennung der Mitglieder der Schulleitung. Die Schulkommission würdigt dabei den Antrag des Gesamtkonvents.

Bei Erneuerungswahlen werden die Stellen nicht öffentlich ausgeschrieben. Die Schulkommission holt die Stellungnahme des Gesamtkonvents ein und stellt der Bildungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

6. Finanzen

Kostenbeitrag
der Gemeinden

§ 20 a. Die Beiträge gemäss § 31 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei den für das Oberstufenschulwesen zuständigen Gemeinden erhoben.

Bei der Berechnung der Freigrenze von 5 Prozent werden nur Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Mittelschulen berücksichtigt.

Als in einer Gemeinde wohnhaft gelten Schülerinnen und Schüler, deren tatsächlicher Aufenthaltsort in der Gemeinde ist.

Die Beiträge berechnen sich auf Grund der im September des Vorjahres vorgenommenen allgemeinen jährlichen Datenerhebung bei den Mittelschulen, bereinigt um die Abgänge nach der Probezeit Ende November.

Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Berechnungsmodalitäten und den Verfahrensablauf.

Mittelschulverordnung

413.211

- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi